Stand:11.08.2021

Darstellung von elektronischen Etiketts, Produktdatenblättern und Spektrum bei der Bewerbung und dem Angebot im Internet

I. Vorbemerkung

Wir erläutern Ihnen die Informationspflichten bei der Bewerbung und beim Angebot bestimmter Produkte u.a. aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1369, die als Rahmenverordnung Regelungen zur Darstellung von Energieeffizienzklasse und Spektrum bei der Bewerbung von Angeboten enthält sowie u.a. der Delegierten (EU)-Verordnung 518/2014, die konkrete Vorgaben zur Darstellung von elektronischem Etikett und Produktdatenblättern beim Angebot im Internet macht.

Nachfolgend finden Sie eine Darstellung der konkreten Informationspflichten, die nach unserer Auffassung den rechtssichersten Weg darstellen. Wir dürfen jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund mangelnder Rechtsprechung zu diesen Informationspflichten und fehlenden weitergehenden Erläuterungen des Gesetzgebers wir Ihnen lediglich den nach unserer Auffassung rechtssichersten Weg vorschlagen können. Besonders wichtige Aspekte haben wir hervorgehoben mit

Wichtig

gekennzeichnet.

II. Einleitung

Aufgrund der EU-Verordnung Nr. 518/2014 müssen seit dem 01.01.2015 für verschiedene Produktgruppen, die im Internet angeboten und verkauft werden, ein elektronisches Etikett und zudem ein Produktdatenblatt dargestellt werden. Die Informationspflicht gilt nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, die wir Ihnen unten erläutern. Es handelt sich somit um zwei unterschiedliche Informationspflichten, nämlich zum einen der Darstellung des elektronischen Etiketts zum anderen der Darstellung des Produktdatenblattes.

Bei den Produktgruppen, die wir unten näher erläutern, sind das elektronische Etikett und das Produktdatenblatt darzustellen.

Wichtig

Aufgrund der Änderungen der Energieetiketten bei den nachfolgend aufgeführten Geräteklassen sind Sie als Händler verpflichtet, geänderte Energieetiketten und Produktdatenblätter für

- Haushaltsgeschirrspüler gemäß VO (EU) 2019/2017
- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß VO (EU) 2019/2014
- Kühlgeräte gemäß VO (EU) 2019/2016
- Elektronische Displays (vormals nur Fernsehgeräte, nun aber zusätzlich Monitore, und einige digitale Signage-Displays) gemäß VO (EU) 2019/2013

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

- netzbetriebene Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (auch bei solchen zur Kühlung anderer Waren als Lebensmittel) gemäß VO (EU) 2019/2018

zum 01.03.2021 zu verwenden.

Das grundsätzliche Erscheinungsbild bleibt ab dem 01.03.2021 dabei weitestgehend unverändert. Die Energieeffizienzklassen werden nach dem Ampelsystem farblich unterteilt von dunkelgrün = beste Energieeffizienzklasse „A“, bis rot = schlechteste Energieeffizienzklasse „G“. Damit löst bei den oben genannten Geräten die Energieeffizienzklasse „A“ die Klasse A+++ als beste Klasse ab. Die „Plus“-Klassen werden generell abgeschafft.

Beim Angebot von Lichtquellen iSd VO (EU) 2019/2015 muss **ab dem 01.09.2021** erstmals auch ein Produktdatenblatt (dies ist neu) dargestellt werden. Hinsichtlich der geänderten Darstellung des Energieetiketts und des Pfeils zur Darstellung der Energieeffizienzklasse mit der Angabe des Spektrums gelten die Ausführungen zu den übrigen Produktgruppen entsprechend, wobei auch hier der Stichtag abweichend der 01.09.2021 ist. Nähere Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen ab dem 01.09.2021 finden Sie auf unserer Seite unter

https://www.internetrecht-rostock.de/energieverbrauchskennzeichnung-von-lichtquellen.htm

Für die übrigen Gerätearten:

- Luftkonditionierer (Raumklimageräte)
- Haushaltswäschetrockner
- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte und Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Warmwasserbereiter und Speicher- sowie Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Haushaltsbacköfen
- Dunstabzugshauben
- Wohnraumlüftungsgeräte
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Einzelraumheizgeräte

bleibt es vorerst bei den bisherigen Energieetiketten, Pfeilen und Produktdatenblättern.

Soweit wir im Folgenden den Begriff „Lieferant" verwenden, ist in der Praxis damit der Hersteller des Produktes gemeint.

III. Für welche Produkte gelten die Informationspflichten?

Folgende energierelevanten Produkte sind von den Informationspflichten betroffen:

- elektrische Lampen (nur Energieetikett) bis 01.09.2021
- Lichtquellen (Energieetikett und Produktdatenblatt) ab dem 01.09.2021
- Haushaltsgeschirrspüler
- Haushaltskühlgeräte
- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltwaschtrockner
- Fernsehgeräte/Monitore, ab dem 01.03.2021 Elektronische Displays

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

- Luftkonditionierer (Raumklimageräte)
- Haushaltswäschetrockner
- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte und Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Warmwasserbereiter und Speicher- sowie Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Haushaltsbacköfen
- Dunstabzugshauben
- Wohnraumlüftungsgeräte
- gewerbliche Kühlschränke
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen mit Solareinrichtung
- Einzelraumheizgeräte
- netzbetriebene Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion (auch bei solchen zur Kühlung anderer Waren als Lebensmittel)

Achtung!

Aktuell gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, Energieeffizienzinformationen beim Angebot von Staubsaugern oder Leuchten darzustellen. Aus unterschiedlichen rechtlichen Gründen ist die Darstellung dieser Informationen bei Staubsaugern und Leuchten aktuell unzulässig. Bei Staubsaugern oder Leuchten dürfen Sie daher aktuell weder Information zur Energieeffizienzklasse oder das Energieetikett darstellen, bei Staubsaugern auch kein Produktdatenblatt.

Wichtig:

Für Lichtquellen gem. Art. 2 Ziff. 1. bzw. Ziff. 3. S. 2 VO (EU) 2019/2015 ist jedoch **ab dem 01.09.2021** neben dem (neuen) Energieetikett und Pfeil erstmals auch ein Produktdatenblatt darzustellen.

IV. Woher bekommen Sie das elektronische Etikett und das Produktdatenblatt?

Das Energieetikett und das Produktdatenblatt muss der Lieferant Ihnen bereitstellen. Sofern der Lieferant Ihnen Etikett und Produktdatenblatt entgegen seiner Verpflichtung nicht bereits zusammen mit dem Produkt liefert, sind Sie verpflichtet, diese bei dem Lieferanten anzufordern. Nach Art. 3 Abs. 2 der Rahmenverordnung (VO (EU) 2017/1369) ist der Lieferant verpflichtet, Ihnen das gedruckte Energieetikett (einschließlich Etiketten mit neuer Skala) und das Produktdatenblatt unentgeltlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Anforderung zu liefern.

In der Regel wird die Zurverfügungstellung von Energieetikett und Produktdatenblatt in elektronischer Form so erfolgen, dass Sie auf der Seite des Lieferanten eine entsprechende Downloadmöglichkeit haben.

Für ab dem 01.01.2019 in Verkehr gebrachte Modelle haben Lieferanten nach Art. 4 der Rahmenverordnung (VO (EU) 2017/1369) grundsätzlich die elektronischen Dokumente, nämlich das elektronische Etikett und die Parameter des Produktdatenblatts, in einer gesonderten Produktdatenbank ein[1], welche Sie hinter diesem Link finden:

[1] Eine Ausnahme gilt für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 811/2013), Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Verbundanlagen aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 812/2013) sowie

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/product-database_de. Ab Ende 2020 kann hier nach Energielabels und Produktdatenblättern gesucht werden.

V. Die einzelnen Informationspflichten

Wir erläutern Ihnen im Folgenden die Informationspflichten zur Darstellung des

- Elektronischen Etiketts
- des Produktdatenblatts
- der meist notwendigen Kombinationsdarstellungen vom elektronischen Etikett und Produktdatenblatt und
- Angabe des Spektrums.

VI. Für welche Internetseiten gelten die nachfolgenden Informationspflichten?

1. Darstellung in der Werbung

Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für bestimmte Modelle (also unabhängig von der früheren Einschränkung einer Preisinformation oder energiebezogenen Information) müssen bei sämtlichen der oben unter III. aufgeführten Geräte die Energieeffizienzklasse und das Spektrum angegeben werden.

Dies bedeutet für Sie, dass auf den Seiten, bei welchen der Kunde die Ware zwar noch nicht in den Warenkorb legen kann, Sie jedoch für ein bestimmtes Modell werben (bspw. auf der Übersichtsseite bei eBay oder in Preissuchmaschinen), in jedem Fall die zutreffende Energieeffizienzklasse sowie das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Energieeffizienzklassen angegeben werden muss.

2. Darstellung im Rahmen von Angeboten

Wir gehen davon aus, dass die Verpflichtung zur Darstellung des Energieeffizienz-Etiketts und des Produktdatenblattes nebst den räumlichen Gestaltungsvorgaben des Gesetzgebers nur für Internetseiten gilt, auf denen ein Verbraucher das Produkt in den Warenkorb legen oder bestellen kann. Dies sind die Artikeldetailbeschreibung bei eBay, die Artikeldetailbeschreibung bei Amazon, die Artikelübersicht in einem Internetshop, wenn das Produkt dort bereits in den Warenkorb gelegt werden kann sowie die Artikeldetailbeschreibung im Internetshop.

3.

Welche Informationen wo vorzuhalten sind, ergibt sich zusammengefasst aus der nachfolgenden Tabelle:

Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1187), bei diesen Produktgruppen trifft die Verpflichtung zum Einpflegen der Informationen die Händler, Art. 4 Abs. 5 der Rahmenverordnung.

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

	Energielabel	Produkt-datenblatt	Energie-effizienz-klasse	Spektrum
in der Verkaufsstelle, auch auf Messen	X			
im Fernabsatz / im Internet, Darstellung gem. Anh. VII, VIII	X	X		
jede visuell wahrnehmbare Werbung für bestimmtes Modell (auch im Internet)			X	X
jedes technische Werbematerial für bestimmtes Modell (auch im Internet)			X	X

VII. Elektronische Etikett

1. Für welche Produktgruppen muss das elektronische Etikett im Internet dargestellt werden?

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass das elektronische Etikett für folgende Produktgruppen im Internet anzugeben ist:

- Lampen (Delegierte VO (EU) Nr. 874/2012) bis zum 01.09.2021
- Lichtquellen (Delegierte VO (EU) Nr. 2019/2015) ab dem 01.09.2021
- Haushaltsgeschirrspüler (Delegierte VO (EU) Nr. 1059/2010), ab dem 01.03.2020 gemäß VO (EU) 2019/2017
- Haushaltskühlgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1060/2010), ab dem 01.03.2020 für Kühlgeräte gemäß VO (EU) 2019/2016
- Haushaltswaschmaschinen (Delegierte VO (EU) Nr. 1061/2010), ab dem 01.03.2020 für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß VO (EU) 2019/2014
- Fernsehgeräte (Delegierte VO Nr. (EU) 1062/2010), ab dem 01.03.2020 Elektronische Displays (vormals nur Fernsehgeräte, nun aber zusätzlich Monitore, und einige digitale Signage-Displays) gemäß VO (EU) 2019/2013
- Luftkonditionierer (Delegierte VO (EU) Nr. 626/2011)
- Haushaltswäschetrockner (Delegierte VO (EU) Nr. 392/2012)
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 811/2013)

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Verbundanlagen aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 812/2013)
- Haushaltsbacköfen und – dunstabzugshauben (Delegierte VO (EU) Nr. 65/2014)
- Wohnraumlüftungsgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1254/2014)
- gewerbliche Kühllagerschränke (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1094)
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1187)
- Einzelraumheizgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1186)

2. Wie sieht das elektronische Etikett aus?

Das Etikett sieht am Beispiel einer Waschmaschine wie folgt aus:

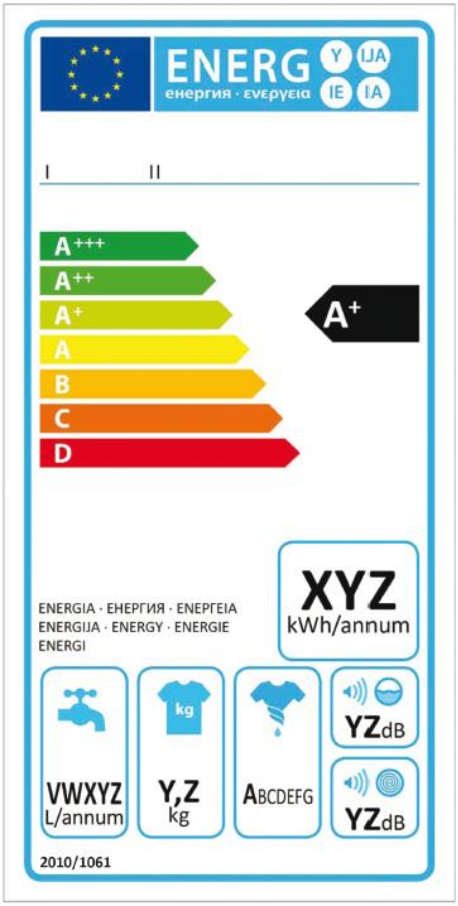

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen bei den oben unter Ziff. II. aufgeführten Produktgruppen zum 01.03.2021 bzw. (bei Lichtquellen zum 01.09.2021) sieht das Energieetikett aus wie folgt (ebenfalls am Beispiel einer Waschmaschine):

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

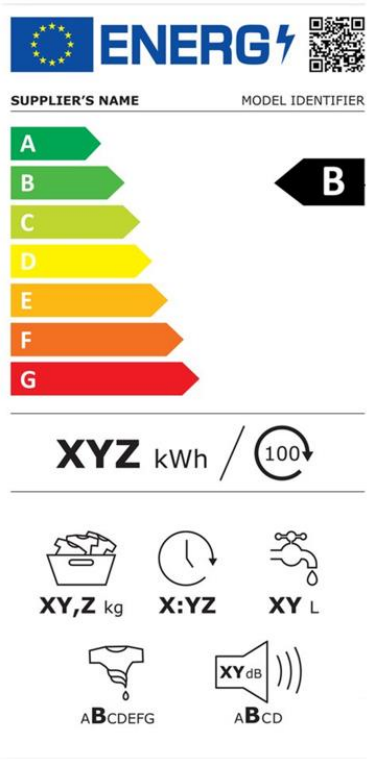

3. Wie muss das Energielabel beim Fernabsatz im Internet dargestellt werden?

Konkret schreibt der Gesetzgeber im Anhange VIII zu der jeweiligen Delegierten Verordnung für die Geräteart vor, dass der Händler das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett darstellen muss.

a) ohne Verlinkung

Das vom Lieferanten bereitgestellte Etikett muss auf dem Bildschirm (ggf. Touchscreen oder sonst. Bildtechnologie zur Anzeige von Internetinhalten für Nutzer) in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden.

Dabei muss das Etikett gut sichtbar und leserlich sein und die Proportionen müssen der aus dem entsprechenden Anhang der jeweils einschlägigen Verordnung festgelegten Größe entsprechen.

Dies könnte auf der Artikeldetailseite eines Internetshops beispielsweise folgendermaßen umgesetzt werden:

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

A-Hersteller
Waschmaschine „123Super“

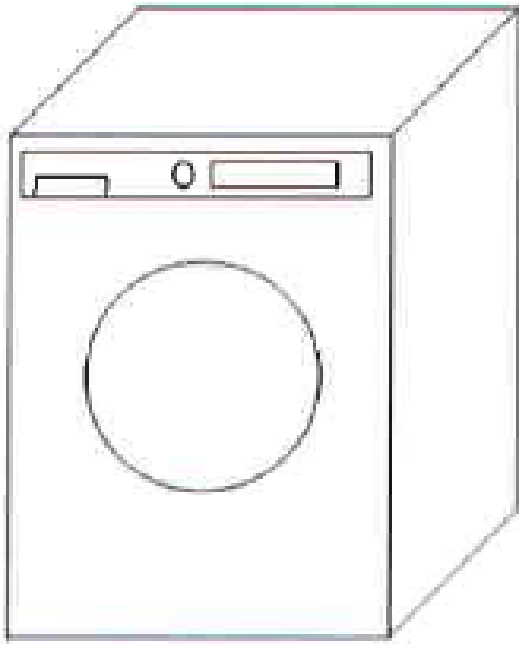

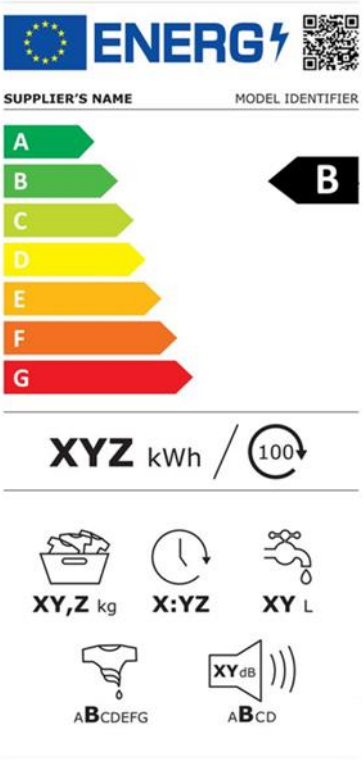

Preis: 350,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten **Warenkorb**

b) mit Verlinkung

Alternativ kann zu dem Etikett verlinkt werden. Der Normgeber spricht hier von einer „geschachtelten Anzeige".

Bei einer Verlinkung müssen Sie zwingend die Energieeffizienzklasse als Grafik darstellen.

Wichtig:

Die Farbe der Grafik mit der Angabe der Energieeffizienzklasse muss **zwingend die gleiche Farbe haben, wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf dem Etikett**! Die Energieeffizienzklasse muss zwingend in weißer Schrift angegeben werden. Die Größe der Darstellung der Energieeffizienzklasse muss mindestens genauso groß sein, wie der dargestellte Preis auf der Website an dieser Stelle!

Der Pfeil kann entweder nach links oder nach rechts zeigen und muss einem der nachfolgend dargestellten Formate entsprechen:

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

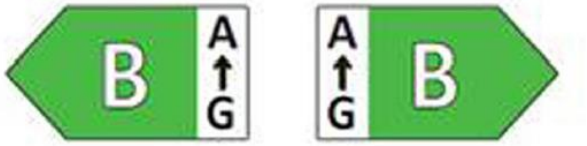

(Das Beispiel bezieht sich auf ein Produkt, mit der Energieeffizienzklasse B, das in dem Energieeffizienz-Etikett mittelgrün dargestellt ist.)

Die Darstellung muss außerdem so erfolgen, dass beim Anklicken oder einem Maus-Rollover des Bildes mit dem Pfeil mit der Energieeffizienzklasse

bzw.

oder durch Berühren oder Aufziehen des Bildes mit dem Pfeil mit der Energieeffizienzklasse (

bzw.

) das Etikett ohne weitere Zwischenschritte angezeigt wird.

Zusammengefasst muss bei einer Verlinkung

- das oben dargestellt Bild (Pfeil mit Energieeffizienz-Angabe) in der Nähe des Produktpreises dargestellt und mit dem Etikett verlinkt sein,
- das Etikett nach einem Mausklick auf das Bild, einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt werden

  und

- das Etikett in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt werden.

Die Anzeige des Etiketts muss dann mit Hilfe einer Option zum Schließen oder einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet werden können.

Wichtig:

Bei Anklicken des Links muss die Information sofort angezeigt werden. Die Anzeige erst nach mehreren Klicks ist **nicht** zulässig.

Beispiel:

In einem Internetshop auf der Artikeldetailseite könnte dies aussehen wie folgt:

Darstellung des Bildes mit der Energieeffizienzklasse des Gerätes in der Nähe des Produktpreises

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Beim Anklicken oder einem Maus-Rollover oder beim Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen …

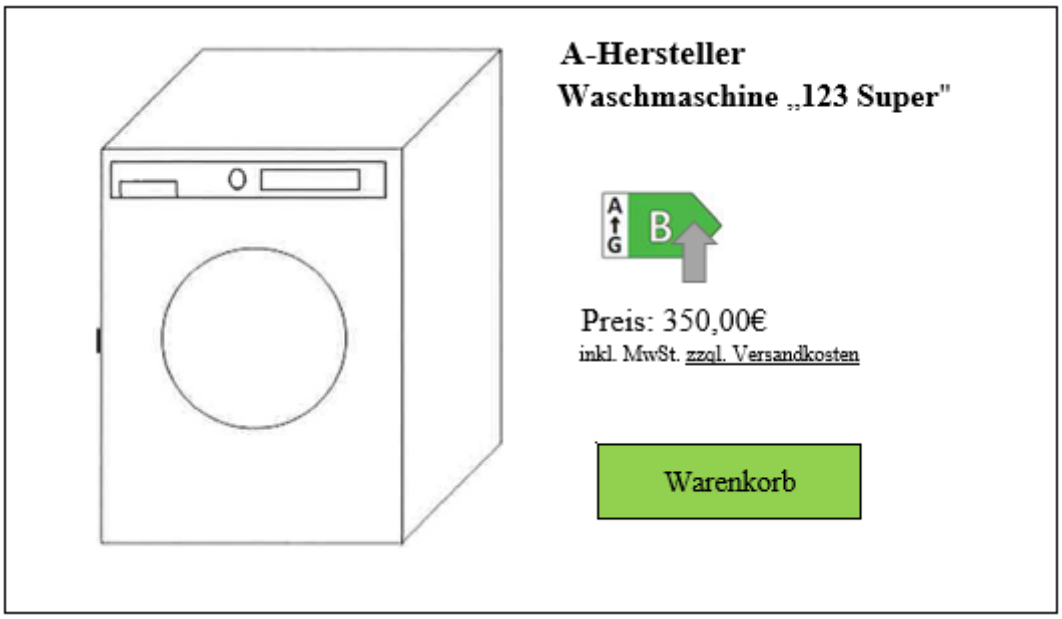

... erscheint das Etikett in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

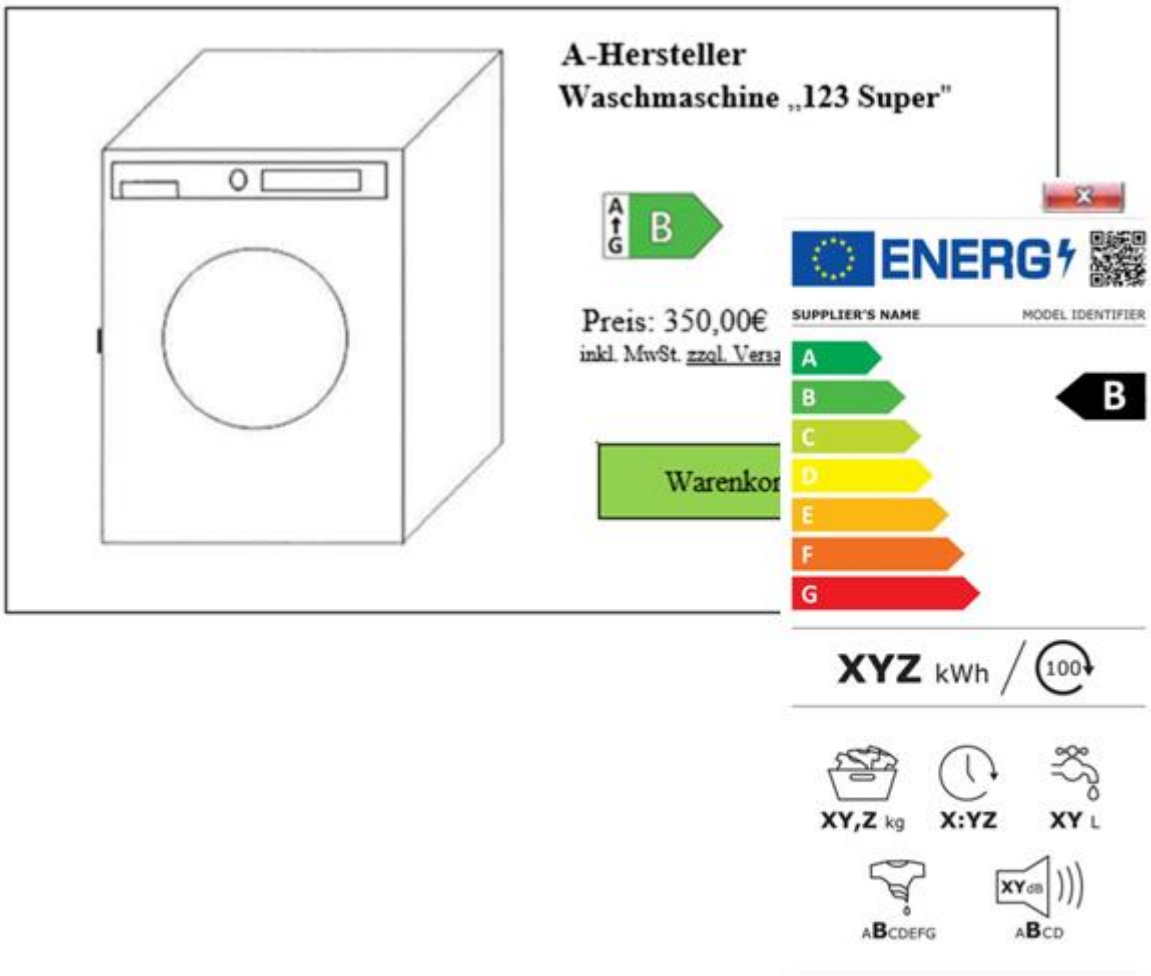

Die Anzeige des Etiketts kann mit Hilfe der Option zum Schließen beendet werden.

VIII. Produktdatenblatt

1. Für welche Produktgruppen muss auch ein Produktdatenblatt dargestellt werden?

Für die folgende Produktgruppen, ab dem 01.09.2021 auch für Lichtquellen, muss im Internet auch das Produktdatenblatt angezeigt werden.:

- Haushaltsgeschirrspüler (Delegierte VO (EU) Nr. 1059/2010),
  ab dem 01.03.2020 gemäß VO (EU) 2019/2017
- Lichtquellen (Delegierte VO (EU) Nr. 2019/2015 (ab dem 01.09.2021)
- Haushaltskühlgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1060/2010),
  ab dem 01.03.2020 für Kühlgeräte gemäß VO (EU) 2019/2016
- Haushaltswaschmaschinen (Delegierte VO (EU) Nr. 1061/2010),
  ab dem 01.03.2020 für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß VO (EU) 2019/2014
- Fernsehgeräte (Delegierte VO Nr. (EU) 1062/2010),

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

ab dem 01.03.2020 Elektronische Displays (vormals nur Fernsehgeräte, nun aber zusätzlich Monitore, und einige digitale Signage-Displays) gemäß VO (EU) 2019/2013
- Luftkonditionierer (Delegierte VO (EU) Nr. 626/2011)
- Haushaltswäschetrockner (Delegierte VO (EU) Nr. 392/2012)
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 811/2013)
- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Verbundanlagen aus Warmwasserbereiter und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 812/2013)
- Haushaltsbacköfen und – dunstabzugshauben (Delegierte VO (EU) Nr. 65/2014)
- Wohnraumlüftungsgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1254/2014)
- gewerbliche Kühllagerschränke (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1094)
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1187)
- Einzelraumheizgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1186)

Hinweis:
Aktuell ist bei Staubsaugern eine Darstellung des Energieetiketts unzulässig; das Produktdatenblatt ist hier gleichwohl gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 darzustellen.

2. Wie sieht das Produktdatenblatt aus?

In Anhang V der jeweiligen Verordnung für die Geräteart ist geregelt, wie das Produktdatenblatt auszusehen hat (hier am Beispiel einer Waschmaschine)

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Name oder Handelsmarke des Lieferanten:

Anschrift des Lieferanten (b):

Modellkennung:

Allgemeine Produktparameter:

<table>
<tr><th>Parameter</th><th colspan="2">Wert</th><th>Parameter</th><th colspan="2">Wert</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Nennkapazität (a) (kg)</td><td colspan="2" rowspan="3">x,x</td><td rowspan="3">Abmessungen in cm</td><td>Höhe</td><td>x</td></tr>
<tr><td>Breite</td><td>x</td></tr>
<tr><td>Tiefe</td><td>x</td></tr>
<tr><td>EEI_W (a)</td><td colspan="2">x,x</td><td>Energieeffizienzklasse (a)</td><td colspan="2">[A/B/C/D/E/F/G] (c)</td></tr>
<tr><td>Wascheffizienzindex (a)</td><td colspan="2">x,xx</td><td>Spülwirkung (g/kg) (a)</td><td colspan="2">x,x</td></tr>
<tr><td>Energieverbrauch in kWh pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60“. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts ab.</td><td colspan="2">x,xxx</td><td>Wasserverbrauch in Litern pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60“. Der tatsächliche Wasserverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts und vom Härtegrad des Wassers ab.</td><td colspan="2">x</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Höchste Temperatur innerhalb der behandelten Textilien (a) (°C)</td><td>Nennkapazität</td><td>x</td><td rowspan="3">Restfeuchte (a) (%)</td><td>Nennkapazität</td><td>x</td></tr>
<tr><td>halbe Nennkapazität</td><td>x</td><td>halbe Nennkapazität</td><td>x</td></tr>
<tr><td>Viertel der Nennkapazität</td><td>x</td><td>Viertel der Nennkapazität</td><td>x</td></tr>
</table>

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Schleuderdrehzahl (4) (U/min)	Nennkapazität	x	Schleudereffizienzklasse (4)	[A/B/C/D/E/F/G] (6)
	halbe Nennkapazität	x		
	Viertel der Nennkapazität	x		
Programmdauer (4) (h:min)	Nennkapazität	x:xx	Art	[Einbaugerät/freistehend]
	halbe Nennkapazität	x:xx		
	Viertel der Nennkapazität	x:xx		
Luftschallemissionen im Schleudergang (4) (dB(A) re 1 pW)	x		Luftschallemissionsklasse (4) (Schleudergang)	[A/B/C/D] (6)
Aus-Zustand (W)	x,xx		Bereitschaftszustand (W)	x,xx
Zeitvorwahl (W) (falls zutreffend)	x,xx		vernetzter Bereitschaftsbetrieb (W) (falls zutreffend)	x,xx
Mindestlaufzeit der vom Lieferanten angebotenen Garantie (5):				
Dieses Produkt ist so konzipiert, das es während des Waschzyklus Silberionen freisetzt			**[JA/NEIN]**	
Weitere Angaben:				
Weblink zur Website des Lieferanten, auf der die Informationen gemäß Anhang II Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission (1) (5) zu finden sind:				

(4) Angaben für das Programm „eco 40-60".
(5) Änderungen dieser Einträge gelten nicht als relevante Änderungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1369.
(6) Wenn der endgültige Inhalt dieses Feldes in der Produktdatenbank automatisch generiert wird, darf der Lieferant diese Daten nicht eingeben.

3. Wie muss die Darstellung des Produktdatenblatts im Internet erfolgen?

a) ohne Verlinkung

Das vom Lieferanten bereitgestellte Produktdatenblatt ist auf dem Bildschirm einschließlich Touchscreens oder sonstigen Bildtechnologien zur Anzeige von Internetinhalten für Nutzer in der Nähe des Produktpreises darzustellen. Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist.

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Preis: 350,00€
inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

A-Hersteller
Waschmaschine „123 Super"

Name oder Handelsmarke des Lieferanten:

Anschrift des Lieferanten (*):

Modellkennung:

Allgemeine Produktparameter:

Parameter	Wert	Parameter	Wert
Nennkapazität (*) (kg)	x,x	Abmessungen in cm	Höhe x Breite x Tiefe x
EI_W (*)	x,x	Energieeffizienzklasse (*)	[A/B/C/D/E/F/G] (*)
Wascheffizienzindex (*)	x,xx	Spülwirkung (g/kg) (*)	x,x
Energieverbrauch in kWh pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60". Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts ab.	x,xxx	Wasserverbrauch in Litern pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60". Der tatsächliche Wasserverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts und vom Härtegrad des Wassers ab.	x
Höchste Temperatur innerhalb der behandelten Textilien (*) (°C)	Nennkapazität x halbe Nennkapazität x Viertel der Nennkapazität x	Restfeuchte (*) (%)	Nennkapazität x halbe Nennkapazität x Viertel der Nennkapazität x
Schleuderdrehzahl (*) (U/min)	Nennkapazität x halbe Nennkapazität x Viertel der Nennkapazität x	Schleudereffizienzklasse (*)	[A/B/C/D/E/F/G] (*)
Programmdauer (*) (h:min)	Nennkapazität x:xx halbe Nennkapazität x:xx Viertel der Nennkapazität x:xx	Art	[Einbaugerät/Freistehend]
Luftschallemissionen im Schleudergang (*) (dB(A) re 1 pW)	x	Luftschallemissionsklasse (*) (Schleudergang)	[A/B/C/D] (*)
Aus-Zustand (W)	x,xx	Bereitschaftszustand (W)	x,xx
Zeitmarkenzähl (W) (falls zutreffend)	x,xx	vernetzter Bereitschaftsbetrieb (W) (falls zutreffend)	x,xx

Mindestlaufzeit der vom Lieferanten angebotenen Garantie (*):

Dieses Produkt ist so konzipiert, dass es während des Waschzyklus Silberionen freisetzt	**[JA/NEIN]**

Weitere Angaben:

Weblink zur Website des Lieferanten, *auf der die Informationen gemäß Anhang II Nummer 9 der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission* (*) (*) zu finden sind:

(*) Angaben für das Programm „eco 40-60".
(*) Anderungen dieser Einträge gelten nicht als relevante Änderungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1369.
(*) Wenn der maßgebliche Inhalt dieser Felder in der Produktdatenbank automatisch generiert wird, darf der Lieferant diese Daten nicht eingeben.

Warenkorb

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Dabei muss die Größe so dargestellt werden, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist.

b) mit Verlinkung

Es kann auch zum Produktdatenblatt verlinkt werden.

Wichtig!

In diesem Fall muss die Bezeichnung des Links, welcher in der Nähe zum Preis dargestellt wird, zwingend

Produktdatenblatt

lauten.

Wichtig!

Bei Anklicken des Links muss die Information sofort angezeigt werden. Die Anzeige erst nach mehreren Klicks ist nicht zulässig.

Beispiel:

Nach Anklicken des Links bzw. Mouseover:

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

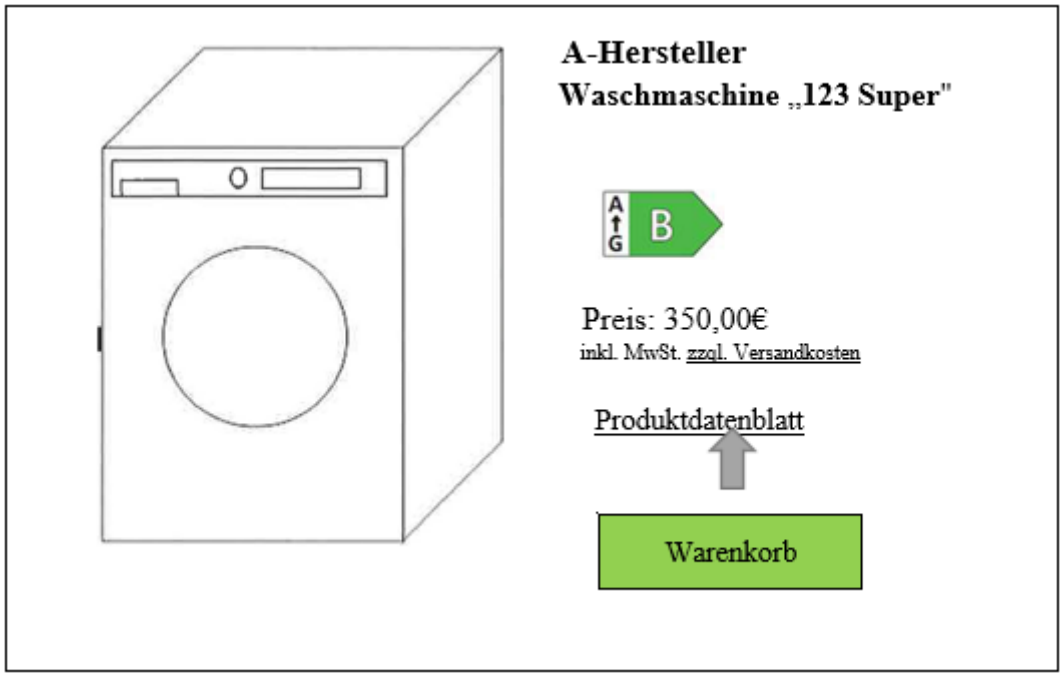

erscheint das Produktdatenblatt:

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

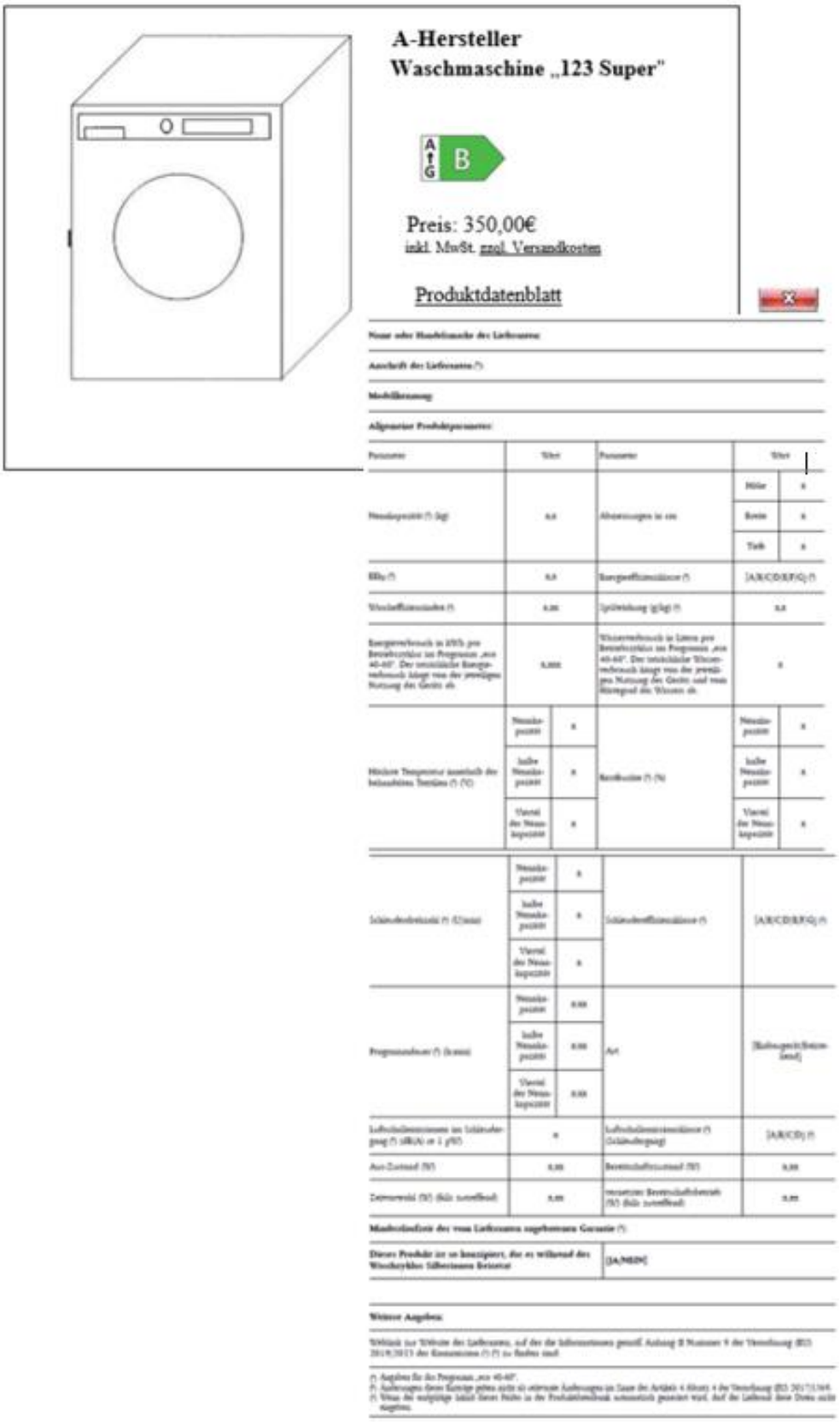

A-Hersteller
Waschmaschine „123 Super"

A B G

Preis: 350,00€
inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Produktdatenblatt

Parameter	Wert	Parameter	Wert
Nennlagerzeit (*) [kg]	x,x	Abmessungen in cm	Höhe x Breite x Tiefe x
Effizienzklasse (*)	x,x	Energieeffizienzklasse (*)	[A/B/C/D/E/F/G] (*)
Wascheffizienzindex (*)	x,xx	Spülwirkung [g/kg] (*)	x,x
Energieverbrauch in kWh pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60". Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts ab	x,xxx	Wasserverbrauch in Litern pro Betriebszyklus im Programm „eco 40-60". Der tatsächliche Wasserverbrauch hängt von der jeweiligen Nutzung des Geräts und vom Härtegrad des Wassers ab.	x
Höchste Temperatur innerhalb der behandelten Textilien (*) [°C]	Nennlastprüfung: x halbe Nennlastprüfung: x Viertel der Nennlastprüfung: x	Restfeuchte (*) [%]	Nennlastprüfung: x halbe Nennlastprüfung: x Viertel der Nennlastprüfung: x
Schleuderdrehzahl (*) [U/min]	Nennlastprüfung: x halbe Nennlastprüfung: x Viertel der Nennlastprüfung: x	Schleudereffizienzklasse (*)	[A/B/C/D/E/F/G] (*)
Programmdauer (*) [h:min]	Nennlastprüfung: x:xx halbe Nennlastprüfung: x:xx Viertel der Nennlastprüfung: x:xx	Art	[Kaltwasserbefüllung / Warmwasserbefüllung]
Luftschallemissionen im Schleudergang (*) [dB(A) re 1 pW]	x	Luftschallemissionsklasse (*) (Schleudergang)	[A/B/C/D] (*)
Aus-Zustand [W]	x,xx	Betriebszustand [W]	x,xx
Zeitverzug [h] [falls zutreffend]	x,xx	verzögerter Betriebszustand [W] [falls zutreffend]	x,xx
Maximalanzahl der vom Lieferanten angebotenen Garantie (*)			
Dieses Produkt ist so konzipiert, dass es während des Wiederkehrbaren Silberstreifen Betriebs	[JA/NEIN]		
Weitere Angaben:			

Weblink zur Website des Lieferanten, auf der die Informationen gemäß Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/2013 des Europäischen (*) (*) zu finden sind

(*) Angaben für das Programm „eco 40-60".
(*) Außerdem dürfen Energie- gegen nicht so niedrigere Ausbringungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1369.
(*) Wenn der aufgeführte Zahlen Werte in der Produktdatenbank automatisch generiert wird, darf der Lieferant diese Daten nicht ändern.

Die Anzeige des Etiketts kann mit Hilfe der Option zum Schließen beendet werden.

IX. Kombinierte Darstellung vom elektronischen Etikett UND Produktdatenblatt

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

In den meisten Fällen wird die Darstellung des Energieeffizienzetiketts und des Produktdatenblattes notwendig sein. In diesem Fall ist somit eine Kombination der oben genannten Informationspflichten notwendig.

X. Information zum Spektrum bei der Energieverbrauchskennzeichnung

Aufgrund der EU-Verordnung 2017/1369 *„Zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtline 2010/2030 aus EU“* gibt es bei sämtlichen energierelevanten Produkten eine weitere Informationspflicht.

Die Informationspflicht gilt für alle Produkte, bei denen über eine Energieeffizienzklasse (EEK) informiert werden muss.

Folgende energierelevanten Produkte sind von der nachfolgend beschriebenen Ergänzung zur Information zur Energieeffizienzklasse betroffen:

- Lampen (Delegierte VO (EU) Nr. 874/2012**) bis zum 01.09.2021**
- Lichtquellen (Delegierte VO (EU) Nr. 2019/2015) ab dem 01.09.2021
- Haushaltsgeschirrspüler (Delegierte VO (EU) Nr. 1059/2010),
  ab dem 01.03.2020 gemäß VO (EU) 2019/2017
- Haushaltskühlgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1060/2010),
  ab dem 01.03.2020 für Kühlgeräte gemäß VO (EU) 2019/2016
- Haushaltswaschmaschinen (Delegierte VO (EU) Nr. 1061/2010),
  ab dem 01.03.2020 für Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß VO (EU) 2019/2014
- Fernsehgeräte (Delegierte VO Nr. (EU) 1062/2010),
  ab dem 01.03.2020 Elektronische Displays (vormals nur Fernsehgeräte, nun aber zusätzlich Monitore, und einige digitale Signage-Displays) gemäß VO (EU) 2019/2013
- Luftkonditionierer (Delegierte VO (EU) Nr. 626/2011)
- Haushaltswäschetrockner (Delegierte VO (EU) Nr. 392/2012)
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten,
  Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
  (Delegierte VO (EU) Nr. 811/2013)
- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Verbundanlagen aus
  Warmwasserbereiter und Solareinrichtungen (Delegierte VO (EU) Nr. 812/2013)
- Haushaltsbacköfen und – dunstabzugshauben (Delegierte VO (EU) Nr. 65/2014)
- Wohnraumlüftungsgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 1254/2014)
- gewerbliche Kühllagerschränke
  (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1094)
- Festbrennstoffkessel und Verbundanlagen
  (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1187)
- Einzelraumheizgeräte (Delegierte VO (EU) Nr. 2015/1186)

1. Konkrete Informationspflicht über das Energiespektrum

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

In Art. 6 der EU-Verordnung 2017/1369 sind die konkreten Pflichten für Lieferanten und Händler (somit auch für Sie als Internetanbieter) für die vorgenannten Produkte aufgeführt. Es heißt dort:

> *„Sie* (die Händler – Anmerkung von uns) *weisen in visuell wahrnehmbarer Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum, der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen gemäß dem einschlägigen delegierten Rechtsakt hin.“*

In der Praxis bedeutet dies Folgendes:

Schon bisher mussten Sie bei den oben genannten Produkten auf die Energieeffizienzklasse (EEK) hinweisen. Nunmehr muss zusätzlich auf das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hingewiesen werden, und zwar anhand der Effizienzklassen, die aktuell für das Produkt im Rahmen des Energieetiketts gelten.

In der Praxis bedeutet dies, dass neben der Angabe der Energieeffizienzklasse auch das konkrete Spektrum mit anzugeben ist. So beträgt das Spektrum z.B. bei Waschmaschinen bis zum 28.02.2021 Energieeffizienzklasse A+++ bis D. Ab dem 01.03.2021 ist hier das Spektrum mit A bis G anzugeben.

Dieses Spektrum muss in der Werbung und in dem Angebot mit angegeben werden. Dies könnte bei einer Waschmaschine bspw. bis zum 28.02.2021 wie folgt aussehen:

> Energie-Effizienzklasse: A+++ (Spektrum A+++ bis D)

Ab dem 01.03.2020 müsste das Spektrum bei einer Waschmaschine so dargestellt werden:

> Energie-Effizienzklasse: A (Spektrum A bis G)

2. In welchen Fällen Sie über das Energiespektrum informieren müssen

Entsprechend der oben genannten Verordnung ist bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell über die Energieeffizienzklasse und das Spektrum zu informieren. Ausgenommen ist somit ausschließlich Radiowerbung.

Die entsprechende Information muss somit bei den oben genannten Produkten selbst dann erfolgen, wenn das Produkt nicht unter konkreter Angabe eines Preises beworben wird. Somit unter anderem bei

- Bannerwerbung
- Ad-Words Werbung
- Werbung in Preisvergleichsportalen
- sowie natürlich im eigenen Angebot
- technischen Werbematerial

Wo konkret über das Spektrum zu informieren ist (die im Übrigen geltenden Vorschriften zur Darstellung der Energieeffizienzklasse des Produktdatenblattes und des Energieetiketts bleiben unverändert) ist ungeklärt. Wir empfehlen dringend, die Information über das Spektrum **überall**

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

dort mit anzugeben, wo das Produkt im Internet angezeigt wird. Dazu gehört auch das Artikellisting.

Dort muss auch über die Energieeffizienzklasse (EEK) informiert werden.

Sie können die Information bspw. in die Artikelüberschrift mit aufnehmen. Dies kann bei einer Waschmaschine wie folgt aussehen:

EEK: A+++ (Spektrum A+++ bis D) bzw. ab 01.03.2021: EEK: A (Spektrum Abis G)

Eine Möglichkeit, einfach und transparent, insbesondere in einem Internetshop, über das Spektrum zu informieren, kann es sein, wenn Sie den farbigen Pfeil mit der Energieeffizienzklasse, den Sie darstellen müssen, ergänzen, indem Sie unter dem Pfeil das Spektrum mit aufnehmen. Sie erledigen in diesem Fall gleich zwei Informationspflichten, nämlich die rechtskonforme Darstellung der Energieeffizienzklasse sowie die Angabe des Spektrums. Dies kann bspw. für eine Waschmaschine bis zum 28.02.2021 wie folgt aussehen:

(Spektrum A+++ - D)

Soweit es – wie bei Waschmaschinen – für die beworbene und angebotene Produktgruppe zum 01.03.2021 bzw. 01.09.2021 eine Änderung der jeweiligen Verordnung gibt, enthält der „neue“ Pfeil bereits die Darstellung des Spektrums:

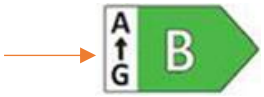

Eine ergänzende Angabe des Spektrums ist daher nicht erforderlich.

XI. Praktische Gestaltungshinweise für eBay, Amazon und Internetshop

Die Vorgaben des EU-Gesetzgebers sind in der Praxis nicht leicht umzusetzen. Dies gilt insbesondere für Plattformen wie eBay oder Amazon, die kaum individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zulassen.

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die entsprechende Information, sei es das elektronische Etikett oder das Produktdatenblatt, nur dort angegeben werden muss, wo das Produkt auch in den Warenkorb gelegt werden kann.

Wichtig!

An den Stellen, an welchen der Kunde die Ware zwar noch nicht in den Warenkorb legen kann, jedoch für ein bestimmtes Modell geworben wird (bspw. auf der Übersichtsseite bei eBay oder in Preissuchmaschinen), müssen jedoch in jedem Fall die zutreffende Energieeffizienzklasse sowie das Spektrum angegeben werden. Hier reicht eine Darstellung als Text aus.

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt

Stand: 06.08.2021

© internetrecht-rostock.de 2020 Rechtsanwältin Elisabeth Vogt